Hoyerswerdaer Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2010 **Mittwoch, den 24.03.2010** **Nummer 611**

Inhalt **Seite**

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Einladung und Tagesordnung zur 08. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates 1

Ausschuss- und Ortschaftsrats-sitzungen im April 2

Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen 3

Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda 5

Bekanntmachung Erörterungstermin Planfeststellung nach § 18 AEG für das Bauvorhaben „Ausbau Elektrifizierung Knappenrode- Horka- Grenze (D/PL) 12

Bekanntmachung der Geschäftsführung Lausitzer Seenland Klinikum GmbH zur Einleitung Statusverfahrens nach §§ 97 ff. AktG 13

Öffentliche Zustellungen gem. § 1 SächsVwZG i.V.m. § 15 SächsVwZG 14

Bekanntmachung des ZV „Elstertal“ über die Einberufung der nächsten öffentl. Sitzung 15

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung zur Erfassung 16

Informationen / Informacije

Sprechtag der Schiedsstelle 17

Altersjubilare im April 17

45. Musikfesttage Hoyerswerda 18

Die **08.** (ordentl.) **Sitzung des Stadtrates**

der Stadt Hoyerswerda findet am

Dienstag, dem **30.03.2010** um **17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Neuen Rathauses,

Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1,

statt.

Die Sitzung findet **– öffentlich –** statt.

Tagesordnung für die 08. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 30.03.2010

Öffentlich

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Fragestunde der Einwohner	
3	Niederschrift der 07. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 23.02.2010	
4	Herr Kowark, Amtsleiter des Amtes 37 (Feuerwehr), informiert zum Sachstand Integrierte Rettungsleitstelle	
5	Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2010 in der Stadt Hoyerswerda vom 26.01.2010	**BV0155-II-10**

6 Funktionales Energie- und Klimaschutzkonzept für die Stadt Hoyerswerda 2009 „Hoyerswerda- Alte Energiestadt mit Neuer Energie“
BV0167-III-10

7 Sanierungsgebiet „Hoyerswerda- Zentrum Altstadt“ Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen Objekt: Rosenstraße 1, Gemarkung Hoyerswerda, Flur 5, Flurstück 39
BV0168-III-10

8 Ordnungsmaßnahme „Freiflächengestaltung zwischen der Lausitzhalle und der Stadtpromenade 11“
- Änderung des Maßnahmeträgers
- Übernahme eines städtischen Eigenanteils für die Ordnungsmaßnahme
BV0170-III-10

9 Ausbau der Albert- Einstein- Straße Beschluss zur Bauausführung
BV 0171-III-10

10 Anfragen und Mitteilungen

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Monat: April 2010

Verwaltungsausschuss	06.04.2010 17.00 Uhr Neues Rathaus Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
Technischer Ausschuss	07.04.2010 17.00 Uhr Neues Rathaus Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
Betriebsausschuss	21.04.2010 17.00 Uhr Neues Rathaus Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1
OR Dörgenhausen	07.04.2010 19.00 Uhr Gemeindesaal Dörgenhausen
OR Bröthen/Michalken	12.04.2010 18.00 Uhr Bürgerhaus, Schäferweg 3 Bröthen/Michalken
OR Knappenrode	13.04.2010 18.30 Uhr Gemeindezentrum K.-Marx-Straße 1 Knappenrode
OR Schwarzkollm	13.04.2010 19.00 Uhr Frentzelhaus, Kubitzberg 1 Schwarzkollm
OR Zeißig	22.04.2010 18.00 Uhr Feuerwehrgebäude, Dorfaue 6a Zeißig
OR Dörgenhausen	28.04.2010 19.00 Uhr Gemeindesaal Dörgenhausen

Die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1.

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1 und an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft.

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 07. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.03.2010 gefassten Beschlusses

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

1. Die Stadt Hoyerswerda verkauft für einen symbolischen Kaufpreis von 1,00 € folgende Grundstücke (Bodenwert von 143.000,00 €) in Gemarkung Hoyerswerda Flur 9 mit einem Gesamtflächeninhalt von ca. 25.807 m² (siehe Lageplan – *Kaufgrundstücke,* Anlage 1) an die Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda:

Vermessene Grundstücke			Unvermessene Grundstücke	
ZählNr	Flurstück	m²	ZählNr	Flurstück
1	219/2	14415	5	218
2	219/4	3360	6	213/2
3	221/2	1172	7	228
4	221/4	284	8	217
	gesamt	**19.231 m²**	**gesamt**	**ca. 6.576 m²**

2. Im Kaufvertrag ist aufzunehmen:
   a) eine Verpflichtung beider Vertragsparteien für den Abschluss einer Ordnungsmaßnahmevereinbarung, die den Käufer die Investitionsverpflichtung als neuer Maßnahmeträger „Freiflächengestaltung Stadtzentrum“ auferlegt;
   b) eine für 20 Jahre geltende angemessene Mehrerlösklausel im Falle des Weiterverkaufs der Flächen; Die Stadt Hoyerswerda kann bei Weiterverkauf das Vorkaufsrecht ausüben.
   c) eine Klausel, die den straßenrechtlichen Gemeingebrauch der ca. 7.656 m² Verkehrsflächen sichert und damit der Unterhaltungslast der Stadt obliegen (Lageplan – *Öffentliche Verkehrsflächen).*
3. Der Kaufpreisnachlass in Höhe von 142.999,00 € ist als Subvention im Haushaltsplan zu veranschlagen.

Beschluss-Nr. 0169-III-10/06VwA/07.

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 07. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 10.03.2010 gefassten Beschlusses

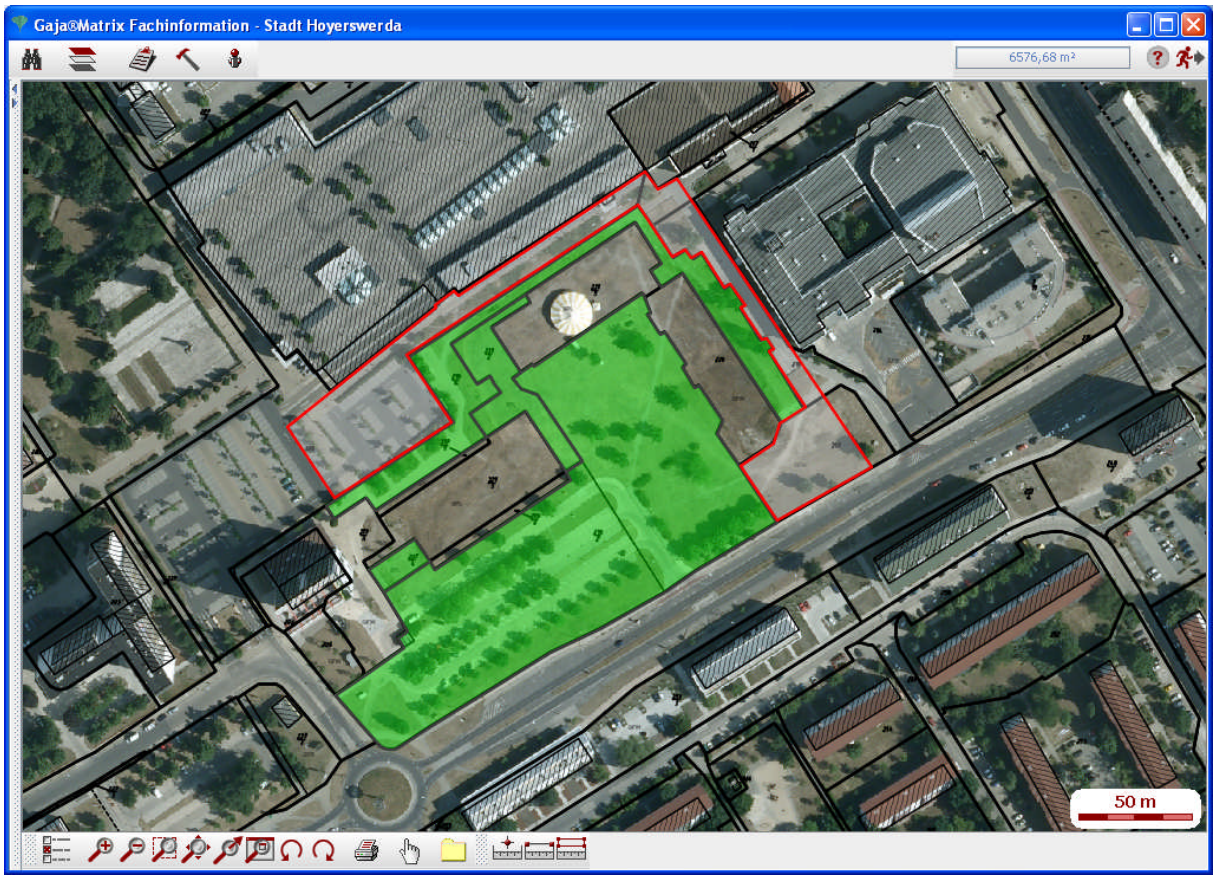
Der Technische Ausschuss beschloss
die Stellungnahme der Stadt Hoyerswerda zum Vorentwurf der Baumaßnahme B 96 Ausbau Knoten mit S 198 und K 6403 in Schwarzkollm, einschließlich der S 198 vom KP bis zur OD-Grenze Schwarzkollm.
Beschluss-Nr. 0153-III-10/021/TA/07.

Der Technische Ausschuss beschloss
für das Bauvorhaben „Sanierung und Umbau der Grundschule „An der Elster“, 1. Bauabschnitt“ die Bauleistungen für das Los 6 – Tischlerarbeiten Kunststofffenster an die Firma S. Richter GmbH, Elstergrund 23, 02979 Elsterheide zu einer geprüften Angebotssumme von 216.974,93 € zu vergeben
Beschluss-Nr. 0172-III-10/022/TA/07.

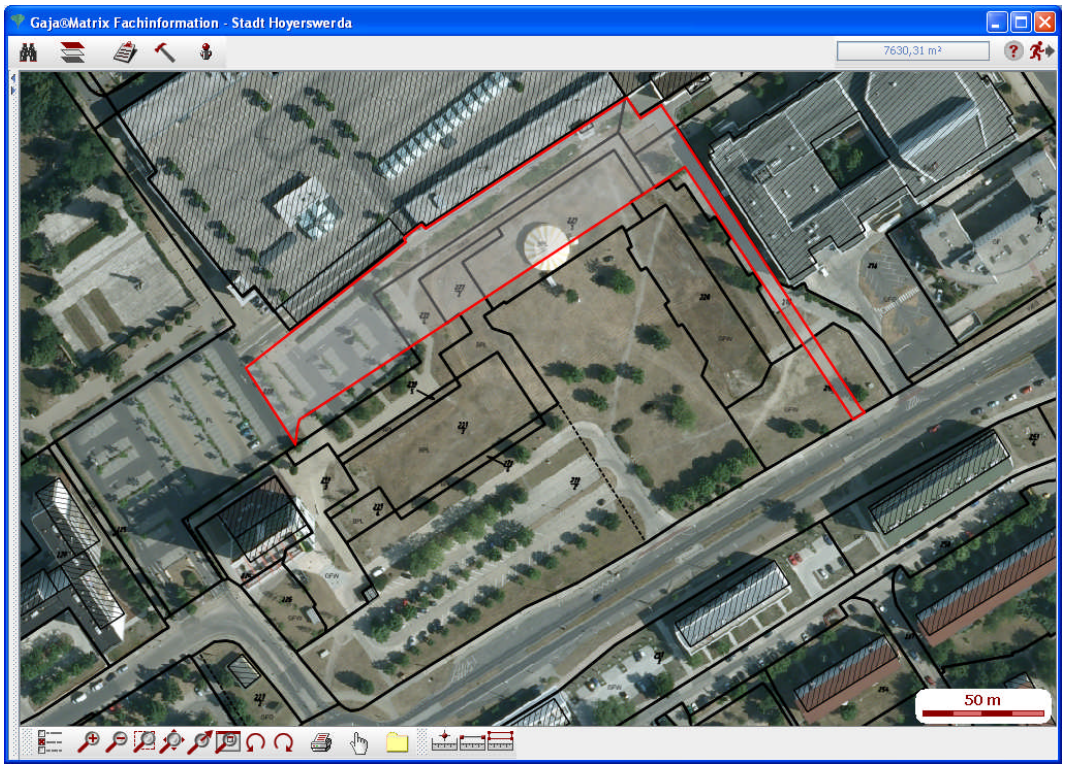
Anlage 1

Lageplan Kaufgrundstücke

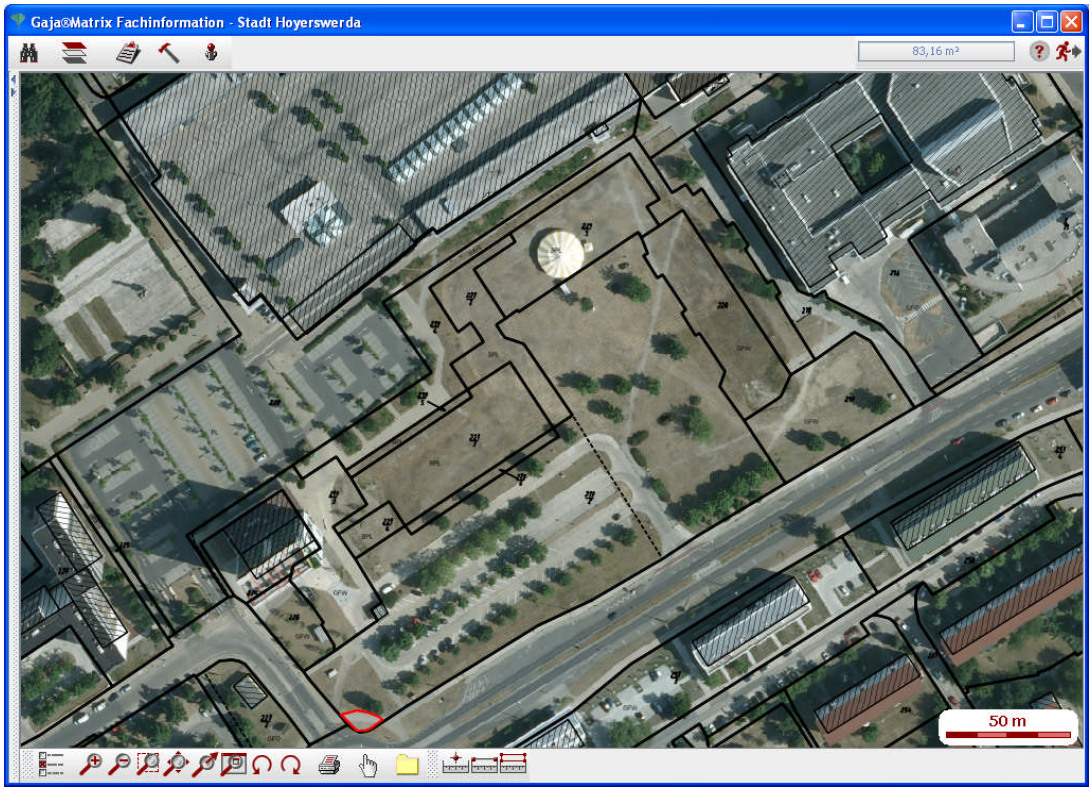
Flächen:	- Markierung (rot):	6.576 m²	(unvermessene Teilflächen)
	- Markierung (grün):	19.231 m²	(vermessene Flurstücke)
	- Summe:	**ca. 25.807 m²**	



Anlage 2
Lageplan *Öffentliche Verkehrsflächen*
Markierung (rot) der nach der Umgestaltung vorgesehen öffentlichen Verkehrsfläche einschließlich Eiscafé-Terrasse
Fläche: ca. 7.573 m² = (7630 m² [roter Umring] abzüglich 57 m² Eiscafé-Terasse [Anlage 3])



Markierung (rot) des Flächenanteils, der zum Kreisverkehr gehört; bleibt unverändert.
Fläche: ca. 83 m²



Aus redaktionellen Gründen wird die folgende Satzung nochmals veröffentlicht

Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 23.02.2010 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung) beschlossen.

1. Musikschulordnung

§ 1
Allgemeines

1. Die Musikschule ist ein Teilbetrieb des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda und wird auf der Grundlage der Eigenbetriebssatzung vom 30.01.2007 und der Bestimmung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes geführt.

2. In allen Angelegenheiten der Musikschule tritt die Stadt Hoyerswerda im Rechtsverkehr unter dem Namen des Eigenbetriebes auf.

3. Sie versteht sich als ein musikpädagogisches Bildungs- und Kulturangebot für alle Interessenten.

4. Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM).

§ 2
Aufgaben

1. Die Musikschule ist eine Einrichtung kultureller Bildung. Sie fördert auf der Grundlage des Musikschulkonzeptes den

aktiven Umgang mit Musik bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Aufgaben der Musikschule umfassen die musikalische Breitenförderung und die Begabtenförderung bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium. Die Musikschule vermittelt musikalisch-künstlerische Inhalte, soziale und emotionale Schlüsselqualifikationen und erfüllt damit einen gesellschaftlichen Auftrag.

2. Mit einem breiten Angebot an Ensemble- und Ergänzungsfächern fördert die Musikschule die soziale Kommunikation mit Gleichgesinnten aller Altersgruppen.

3. Menschen mit Behinderung soll ermöglicht werden, im musiktherapeutischen Unterricht in der Musikschule zu lernen. Hier stehen, vor allem anfangs, die individuellen Belange des Schülers verstärkt im Mittelpunkt.

4. Veranstaltungen und Konzerte gehören zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Sie gibt damit Einblick in ihre Arbeit und Beweise für ihre Qualität und trägt zum kulturellen Leben der Stadt Hoyerswerda bei.

§ 3
Aufbau

1. Grundsätzlich richten sich Ziele und Inhalte der Ausbildung nach den vom VdM herausgegebenen Richtlinien.

2. Der Unterricht ist nach dem Strukturplan des Landes in vier Stufen gegliedert. Er wird je nach Fach und Stufe sowie nach pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht erteilt.

3. Für jedes Unterrichtsfach gibt es vom VdM herausgegebene Rahmenpläne, die Ziele und Inhalte der Ausbildung formulieren.

4. Ensemble- sowie Ergänzungsfächer sind ein integraler Bestandteil des Unterrichtskonzeptes der Musikschule.

5. Zusätzliche Kurse und Projekte werden nach Bedarf angeboten.

§ 4
Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1. Anmeldungen sind jederzeit möglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ferienbeginn (Sommerferien bzw. Winterferien). Für die Anmeldung ist das dafür vorgesehene Formular zu benutzen.

2. Anmeldungen können nur nach Maßgabe der freien Stellen und der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte für das gewünschte Fach berücksichtigt werden. Die Zuteilung der Schüler[1] an die Lehrkräfte erfolgt ausschließlich durch die Leitung der Schule. Anmeldungen sind erst nach Bestätigung durch die Musikschule rechtswirksam.

3. Vor der Neuanmeldung kann jeder Schüler oder Interessent in Absprache mit der Musikschulleitung eine kostenlose Probestunde in Anspruch nehmen.

4. Einteilung zum Unterricht erfolgt durch den Fachlehrer. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Rechtsansprüche bestehen nicht.

5. Der Wechsel eines Unterrichtsfaches ist jeweils zu Beginn des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres möglich. Dazu ist eine schriftliche Ummeldung mit dem dafür vorgesehenen Formular erforderlich. Diese muss 1 Monat vor Ablauf des Schuljahres bzw. des Schulhalbjahres vorliegen.

6. Abmeldungen müssen schriftlich an den Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“ (Lausitzer Platz 4, 02977 Hoyerswerda) gerichtet werden. Sie sind jeweils zum 01.08. und zum 01.02. des Jahres möglich und müssen zum 01.07. bzw. zum 01.01. vorliegen. Nur in begründeten Fällen (insbesondere Umzug, lange Erkrankung, Erkrankungen, die einen weiteren Unterricht ausschließen) ist eine Abmeldung während des Schuljahres, unter Nennung und Nachweis des Abmeldegrundes, zum Monatsende möglich. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Ablauf des Monats vorliegen, ansonsten ist die Abmeldung erst zum Ende des darauffolgenden Monats möglich.

7. Der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter hat einen Wohnungswechsel oder eine Änderung der Personalien unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich mitzuteilen.

8. Der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an.

9. Die ersten 4 Wochen nach Beginn der Ausbildung gelten als gebührenpflichtige Probezeit. Eine Beendigung des

[1] Die Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Unterrichtsverhältnisses (Abmeldung) ist innerhalb dieser Frist jederzeit seitens der Schüler, bzw. durch deren gesetzliche Vertreter, und der Musikschule möglich. Diese Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

§ 5
Unterricht

1. Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Von den Schülern wird erwartet, dass sie sich ordentlich betragen und die Anordnungen der Schulleitung und Lehrer befolgen.

2. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Mitwirkung bei Veranstaltungen außerhalb der Musikschule sollte mit dem jeweiligen Fachlehrer abgestimmt werden.

3. Der Ausbildungsbeginn im Instrumental- bzw. Vokalunterricht erfolgt in der Regel im Gruppenunterricht. Über die Einteilung sowie erforderlichen Änderungen während des Schuljahres entscheidet der Fachlehrer in Absprache mit der Schulleitung.

4. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einzel- und Gruppenstunden zu erreichen, richtet sich die Musikschule nach den Vorgaben des Statistischen Jahrbuches des VdM. Die Einteilung der Schüler erfolgt durch die Schulleitung. Ein Anspruch auf Einzelunterricht besteht nicht.

5. Abweichend von § 5 Nr. 4 Satz 3 kann Einzelunterricht auf Antrag erteilt werden, wenn die kostendeckende Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Satzung gezahlt wird. Die kostendeckende Gebühr ist nicht ermäßigungsfähig.

6. Jeder Schüler kann sich nach Besuch der Unter-, Mittel- oder Oberstufe einer Abschlussprüfung unter-ziehen und erhält, soweit er die Anforderungen erfüllt, ein Abschlusszeugnis. Bei Abschluss der Mittelstufe ist ein Nachweis im Fach Musiklehre zu erbringen.

7. Prüfungen sind, soweit nicht zwingende Gründe wie Krankheit oder Wohnortwechsel entgegenstehen, in der festgelegten Prüfungswoche durchzuführen.

§ 6
Schuljahr und Unterrichtsdauer

1. Das Schuljahr sowie die Ferien- und Feiertagsordnung der Musikschule entsprechen denen der öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. In diesem Zeitraum garantiert die Musikschule 36 Unterrichtseinheiten. Das Schulhalbjahr endet am 31.01. des Folgejahres. Das Unterrichtsverhältnis besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht fristgemäß beendet wird (§ 4 Nr. 6).

2. Die Unterrichtsdauer im Instrumental- und Vokalunterricht beträgt 30 oder 45 Minuten wöchentlich in Abhängigkeit von der Unterrichtsart.

3. Die Unterrichtszeiten und -tage sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Fachlehrer und Schüler zu vereinbaren.

§ 7
Unterrichtsausfall

1. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtseinheiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Sollte im Ausnahmefall die garantierte Anzahl von 36 Unterrichts-einheiten pro Schuljahr nicht realisiert werden, so wird am Schuljahresende nach schriftlichem Antrag beim Eigenbetrieb eine Erstattung der Unterrichtsgebühren in 36tel Anteilen vorgenommen. Bei Fortsetzung des Unterrichts ist eine Verrechnung mit künftigen Forderungen möglich.

2. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt. Ist der Schüler auf Grund von Erkrankung, Besuch von Lehrgängen u. a. an der Unterrichtsteilnahme über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen verhindert und wird dadurch die garantierte Anzahl von 36 Jahresunterrichtsstunden unterschritten, erfolgt gleichfalls eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren am Schuljahresende. Die Erstattung ist schriftlich mit entsprechendem Nachweis beim Eigen-betrieb zu beantragen. Eine Erstattung kann nur erfolgen, wenn die Musikschule unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich informiert wurde.

3. Die Gebühr für die Teilnahme an Kursen, Projekten und Workshops wird nicht erhoben, wenn dem Teilnehmer die Teilnahme unmöglich ist (z.B. aus Krankheitsgründen, Wohnortwechsel). Der Verhinderungsgrund ist unverzüglich, schriftlich gegenüber dem Eigenbetrieb nachzuweisen.

§ 8
Ensemble- und Ergänzungsfächer

1. Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe sollen an einem fachspezifischen Ensemble- bzw. Ergänzungsfach teilnehmen. Dies ist Bestandteil der Ausbildung. Ein Wechsel ist nur zum Schuljahresende möglich.

2. Die Einteilung zum fachspezifischen Ensemble- bzw. Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Interessen des Schülers der Hauptfachlehrer vor.

3. Die Musikschule stellt in Vorbereitung auf Konzerte, Prüfungen und Wettbewerbe eine begrenzte Anzahl von Korrepetitionsstunden (Klavierbegleitung für Gesang und Melodieinstrumente) zur Verfügung. Die Anzahl dieser Stunden legt die Schulleitung halbjährlich in Absprache mit den Fachlehrern und Korrepetitoren fest. Einen Anspruch seitens des Schülers auf eine bestimmte Anzahl von Korrepetitionsstunden besteht nicht. Eine Ausnahme bilden die Schüler der Begabtenförderung gemäß der "Förderrichtlinie zur Förderung der Musikschulen des Freistaates Sachsen". Ihnen steht eine wöchentliche Korrepetitionszeit von 15 Minuten zu.

§ 9
Unterrichtsmittel

1. Erforderliche Unterrichtsmittel (Instrumente, Noten) müssen im Regelfall vom Schüler selbst beschafft werden. Soweit vorhanden, können schuleigene Instrumente für im Hauptfach angemeldete Schüler gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr für den Anfangsunterricht (maximal 3 Jahre) und aus sozial gerechtfertigten Gründen überlassen werden (siehe Anlage zur Satzung).

2. Die Beendigung der Nutzung ist zum jeweiligen Monatsende möglich. Das Instrument ist spätestens zum Ende der Nutzung oder am letzten Tag des Nutzungszeitraums in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

3. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Nutzers oder der gesetzlichen Vertreter des Nutzers zu pflegen. Über die Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft einweisen zu lassen.

4. Für Verlust oder Beschädigung haben die Nutzer oder der gesetzliche Vertreter im vollen Umfang einzustehen.

5. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

6. Für die Nutzung von vorhandenem Notenmaterial werden keine Gebühren erhoben. Gehen Materialien verloren oder werden beschädigt, muss eine Neubeschaffung seitens des Nutzers bzw. des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

§ 10
Haftung und Aufsichtspflicht

1. Die Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Schäden am Inventar.

2. Eine Aufsichtspflicht der Lehrer gilt nur für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes.

3. Ist für Veranstaltungen ein Treffpunkt außerhalb der Musikschule geplant, so gilt die Aufsichtspflicht ab Treffpunkt und zur vereinbarten Treffzeit bis zur Beendigung der Veranstaltung.

4. Für die Durchführung von Probenlagern und Konzerten außerhalb des Musikschulortes gelten die Festlegungen zur Aufsichtspflicht sinngemäß. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich dann vom Anfang bis zum Ende der Probe bzw. des Konzertes.

2. Gebühren

§ 11
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Der Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“ erhebt für die Erteilung von Unterricht und für die Überlassung von Musikinstrumenten Gebühren. Der Gebührenmaßstab richtet sich nach der Anlage zur Satzung. Für Kurse, Projekte und Workshops wird von der Musikschulleitung eine kostendeckende Gebühr im Rahmen dieser Anlage festgelegt.

2. Gebühren, deren Höhe gemäß der Anlage abhängig von der Teilnehmerzahl ist, werden auf Grundlage der Gruppenstärke am Anfang des Schuljahres berechnet. Änderungen im Laufe des Schuljahres finden, mit Ausnahme des Gruppenunterrichts, keine Berücksichtigung.

3. Bei einer Verkürzung oder Verlängerung des Unterrichtszeitraumes ist die Jahresgebühr der jeweiligen Unterrichtsform anteilig zu berechnen. Eine Befreiung vom Besuch eines Ergänzungsfaches hat keine Verminderung der Gebühren zur Folge.

4. Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Sing- und Instrumentalgruppen, Chor, Orchester, Musiklehre, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Besucht ein Schüler auf eigenen Wunsch ein fachfremdes Ergänzungsfach, ist dieses gebührenpflichtig.

5. Musiktherapie gemäß § 2 Abs. 3 wird, in Abhängigkeit von der Anzahl der Schüler je Unterrichtseinheit, als Einzelunterricht, Gruppenunterricht oder wie musikalische Grundausbildung berechnet. Schüler des musiktherapeutischen Unterrichts sind von der Regelung des § 5 Abs. 5 ausgenommen und zahlen keinen Erwachsenenzuschlag.

6. Gebührenschuldner sind die Unterrichtsteilnehmer, Kurs-, Projekt- und Workshopteilnehmer bzw. Nutzer der überlassenen Instrumente, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

7. Wenn die Größe der Instrumente das Wachstum der Kinder berücksichtigt, können durch die Musikschulleitung Ausnahmeregelungen von der Steigerung der Nutzungsgebühren ab dem 2. Nutzungsjahr vereinbart werden.

8. Im Schuljahr sind maximal 40 Unterrichtseinheiten je Schüler und Fach vorgesehen. Schüler, die mehr Unterrichtsstunden im Schuljahr in Anspruch nehmen, zahlen diese gesondert. Die Höhe der Nachzahlung wird entsprechend dem Anteil der Mehrstunden errechnet.

9. Gesetzliche Feiertage und Ferien bleiben bei der Gebührenzahlung unberücksichtigt.

10. Bei tagweiser Ausleihe von Musikschulinstrumenten an Dritte wird in Abhängigkeit von Dauer und Aufwand eine Gebühr von 1% bis 5% des Anschaffungspreises erhoben. Die Entscheidung darüber trifft die Musikschulleitung.

§ 12
Gebührenermäßigung

1. Eine Gebührenermäßigung um 50 v. H. erhalten Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft/Grundsicherung nach SGB II bzw. SGB XII. Bei der Anmeldung ist dies unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu beantragen. Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen diesbezüglicher Umstände unverzüglich der Leitung der Musikschule mitzuteilen. Bei Anträgen, die während des Schuljahres eingehen, wird die Gebühr ab dem Monat ermäßigt, der auf den Eingang des Antrages auf Ermäßigung folgt. Bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Sozialermäßigung ist die Musikschule berechtigt, rückwirkend die volle Gebühr zu fordern.

2. Im Rahmen einer gezielten Leistungsförderung kann die Unterrichtsgebühr für besonders begabte Schüler befristet für das jeweilige Schuljahr gemäß Anlage (Einzelunterricht mit jährlichem Leistungsnachweis) ermäßigt werden. Die Entscheidung erfolgt nach Absatz 3. Voraussetzungen dafür sind, dass die Schüler an Prüfungen und Vorspielen teilnehmen und Auftritte der Musikschule absolvieren.

3. Die Auswahl der Leistungsschüler erfolgt in einer gesonderten Beratung durch das Stammkollegium unter Berücksichtigung der erreichten Punktzahl im Leistungsvorspiel. Dabei werden die Kriterien für jedes Schuljahr neu festgelegt. Maßgebend für einen positiven Entscheid können das besondere solistische Engagement, rege Ensembletätigkeit, die Vorbereitung auf ein Musikstudium und die Teilnahme am Wettbewerb "Jugend musiziert" sein.

4. Im Rahmen der Begabtenförderung gemäß Abs. 2 kann durch die Musikschulleitung eine Ermäßigung der Gebühren um 50% auch für die Nutzung von Musikschulinstrumenten gewährt werden.

5. Nehmen aus einem gemeinsamen Haushalt mehrere Geschwister am Musikunterricht teil, so wird ohne Antrag folgende Ermäßigung gewährt:
- bei zwei Kindern oder Fächern: 15 v. H. Ermäßigung

- bei 3 und mehr Kindern oder Fächern: 30 v. H. Ermäßigung
Diese Ermäßigung gilt nicht für Geschwister mit eigenem Einkommen, die sich nicht mehr in einer Ausbildung befinden. Der Nachweis ist auf Verlangen der Musikschule zu erbringen.

6. Nicht ermäßigt werden:
- Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Babykurs
- Tanz, Ballett, Musiktheater
- Chor
- Ergänzungsfächer ohne Hauptfach
- Klassenmusizieren
- Bandbetreuung

7. Die Ermäßigungen nach Abs. 1, 2 und 4 werden auch nebeneinander, in der Reihenfolge ihrer Aufzählung, gewährt.

§ 13
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Unterrichtsgebühr wird für die Ausbildung während des Unterrichtsjahres erhoben und ist in zwei Raten zu entrichten. Die Gebühr ist fällig am 15.10. (1. Rate) und am 15.04. des folgenden Jahres (2. Rate). Die Gebührenpflicht entsteht mit der Wahrnehmung der ersten Unterrichtsstunde. Bei Unterrichtsbeginn während des Schuljahres werden volle Monatsbeiträge erhoben, die innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn fällig sind. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden entweder 1/10 der Jahresunterrichtsgebühr ab 15.10. monatlich abgebucht oder zum 15.10. und zum 15.04. jeweils die Hälfte der Jahresgebühren abgebucht.

2. Die Nutzungsgebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten entsteht mit Übergabe des Instruments an den Teilnehmer. Die Nutzungsgebühr wird gesondert auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen und ist am 15.10. (1. Rate) und am 15.04. des folgenden Jahres (2. Rate) fällig. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung wird jeweils 1/10 der Nutzungsgebühr ab 15.10. monatlich abgebucht oder zum 15.10. und zum 15.04. jeweils die Hälfte der Jahresgebühren abgebucht.

3. Die Teilnahmegebühr für Kurse, Projekte und Workshops entsteht mit der Anmeldung. Die Gebühr wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben und ist 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

4. Die Gebühr für Nachzahlungen gemäß § 11 Abs. 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der 41. Unterrichteinheit eines Faches, wird durch einen Gebührenbescheid am Schuljahresende festgesetzt und ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

5. Endet das Unterrichtsverhältnis im Ausnahmefall vor Ablauf des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres, ist die Unterrichts- und die Nutzungsgebühr sofort zur Zahlung fällig.

6. Bei Zahlungspflichtigen, die die Gebühren nicht fristgemäß entrichtet haben, wird nach erfolgloser Mahnung der betroffene Schüler durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes vom Unterricht ausgeschlossen. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben. Bei Ausschluss wegen Zahlungsverzuges erfolgt die Wiederaufnahme des Unterrichts nur bei nachgewiesener Begleichung des fälligen Betrages.

7. Aus sozial gerechtfertigten Gründen können individuelle Zahlungstermine mit der Betriebsleitung des Eigenbetriebes vereinbart werden. Abweichende Zahlung wird nur bei Erteilung einer Lastschrifteneinzugsermächtigung gewährt.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2008 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

   a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

   b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 24.02.2010

Skora
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung)

Gebühren ab 01.08.2010

Unterrichtsart	Zeit	Teilnehmer	Gebühren (in €)	
			Monat	Jahr
Einzelunterricht 14-tägig	45 min.	1 TN	31,00	372,00
Einzelunterricht	45 min.	1 TN	62,00	744,00
Einzelunterricht mit jährlichem Leistungsnachweis[2]	45 min.	1 TN	46,00	552,00
Einzelunterricht kostendeckend auf Antrag	45 min.	1 TN	100,00	1.200,00
Einzelunterricht	30 min.	1 TN	39,25	471,00
Einzelunterricht mit jährlichem Leistungsnachweis	30 min.	1 TN	31,75	381,00
Gruppe 2er	45 min.	2 TN	31,00	372,00
Gruppe 3er	45 min.	3 TN	22,50	270,00
Gruppe 4er	45 min.	4 TN	20,00	240,00
Klassenmusizieren	45 min.	≥10 TN	10,00	120,00
Tanz, Ballett, Musiktheater	90 min.	ab 10 TN	24,17	290,00
	90 min.		34,50	414,00
	60 min.	6-12 TN	23,00	276,00
	45 min.	6-12 TN	17,25	207,00

[2] § 12 Absätze 2 und 3

Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Musikgarten, Babykurs	45 min.	ab 8 TN	12,50	150,00
		ab 6 TN	16,67	200,00
Kurse, Projekte, Workshops				
Mindestgebühr				50,00
Maximalgebühr				200,00
Instrumentennutzung				
Erstes Jahr			5,00	
Zweites Jahr			10,00	
Drittes Jahr			15,00	
jedes weitere Jahr			20,00	

Ergänzungsfächer				
Chor	45 min.		10,75	129.00
Chor	60 min.		14,33	172,00
Orchester	45 min.		10,75	129,00
Musiklehre	45 min.		12,50	150,00
Improvisation	45 min.		10,00	120,00
Bandbetreuung:		3 TN	33,33	400,00
		4 TN	25,00	300,00
		5 TN	20,00	240,00
		6 TN	16,67	200,00
Zuschläge:				
Klavier/Keyboard				10,00
Erwachsene				20% Zuschlag

Erwachsene (mit Vollendung des 21. Lebensjahres) mit eigenem Einkommen, die sich nicht mehr in der Ausbildung befinden, zahlen für alle Unterrichtsformen einen Gebührenzuschlag von 20 v.H.

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Bauvorhaben „Ausbau und Elektrifizierung Knappenrode- Horka-Grenze (D/PL)“

Genehmigungsabschnitt 1- Strecke 6207 Horka- Roßlau, km 64,3+02- km 66,9+00, einschließlich Zusammenhangsmaßnahmen Strecke 6218 Knappenrode-Sornower Buden W, km 1,8+67- km 3,5+00, Strecke 6207 Horka- Roßlau, km 66,9+00- km 72,9+41, Bahnhofsnebengleis Knappenrode , BÜ 25,5

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Erörterungstermin findet am
Mittwoch, dem 7. April 2010, ab 10:30 Uhr (Einlass ab 10:00 Uhr)
in der ehemaligen Schule, Karl- Marx- Straße 1, 02977 Knappenrode,
statt.

Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Dresden, 26.02.2010

Landesdirektion Dresden

Dr. Henry Hasenpflug
Präsident

Bekanntmachung der Geschäftsführung Einleitung eines Statusverfahrens entsprechend §§ 97 ff. AktG

Mit Schreiben des die maßgeblichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Hoyerswerda und der Sana Kliniken AG vom 12. März 2009 sowie 28. Januar 2010 beurkundenden Notars vom 2. Februar 2010 ist die Wirksamkeit der Abtretung eines 49%igen Geschäftsanteils an der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH an die Sana Kliniken AG festgestellt worden. Im Rahmen der Beurkundung vom 28. Januar 2010 ist u.a. die vollständige Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH unter bestätigender Aufgabe der bisherigen Gemeinnützigkeit vereinbart worden. Der Gesellschaftsvertrag wird nach noch ausstehender Anmeldung zum Handelsregister mit der entsprechenden Eintragung im Handelsregister wirksam werden.
Die Geschäftsführung ist übereinstimmend mit den Gesellschaftern der Auffassung, dass mit Wirksamwerden der am 28. Januar 2010 beurkundeten Satzungsänderungen abweichend vom bisherigen fakultativen Aufsichtsrat und den diesbezüglich anwendbaren Sonderregeln für Tendenzbetriebe (vgl. § 118 Abs. 1 BetrVG) der Aufsichtsrat künftig nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) neu zu formieren ist, da ein Tendenzschutz dann nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Wird ein Aufsichtsrat wie vorliegend künftig nicht mehr ordnungsgemäß zusammengesetzt sein, ist ein sog. Statusverfahren nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG i.V.m. §§ 97 ff. des Aktiengesetzes (AktG) durchzuführen.

Mit Wirksamwerden der Satzungsänderungen ist bei der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH dementsprechend ein Aufsichtsrat nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG i.V.m. § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, §§ 95 bis 114, § 116, § 118 Abs. 3, § 125 Abs. 3 und 4 sowie §§ 170, 171 und § 268 Abs. 2 AktG zu bilden. Diese Vorschriften bestimmen die Einzelheiten zur Zusammensetzung sowie zu den Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats.
Wenn keiner der in § 98 Abs. 2 AktG genannten Antragsberechtigten innerhalb einer Monatsfrist nach der hiesigen Bekanntmachung im Bundesanzeiger das nach § 98 Abs. 1 AktG zuständige Gericht anruft, wird die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach Wirksamwerden der Satzungsänderungen an die vorstehenden Vorschriften angepasst (vgl. auch § 97 Abs. 1 Satz 3 AktG). In Übereinstimmung mit der noch zum Handelsregister anzumeldenden Satzungsänderung (vgl. insbesondere dortige §§ 8 ff.), welche zeitnah nach der derzeit für den 9. April 2010 geplanten letzten Aufsichtsratssitzung des bisherigen Aufsichtsrats erfolgen soll, wird sich der künftig aus 9 Aufsichtsratsmitgliedern bestehende Aufsichtsrat unter einer drittelparitätischen Beteiligung von Arbeitnehmervertretern wie folgt zusammensetzen:
a) 3 von den Arbeitnehmern des von der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH geführten Betriebes gewählten Arbeitnehmervertreter,
b) 3 weiteren von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Gesellschafters Stadt Hoyerswerda mit einfacher Mehrheit zu wählenden Anteilseignervertretern,
c) 3 weiteren von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Gesellschafters Sana Kliniken

AG zu wählenden Anteilseignervertretern.
Wird die Bekanntmachung nicht angefochten, so ist die vorstehend genannte Zusammensetzung des Aufsichtsrates nach Wirksamwerden der Satzungsänderungen vom 28. Januar 2010 maßgebend (§ 97 Abs. 2 AktG). Die Geschäftsführung hat den Betriebsrat der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH um Einleitung des für die Wahl der Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Wahlverfahrens gebeten. Bis zum Wirksamwerden der Satzungsänderungen bleibt der bisherige Aufsichtsrat nach dem auch hier Anwendung findenden aktienrechtlichen Grundsatz der Kontinuität in seiner aktuellen Besetzung bestehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG i.V.m. § 96 Abs. 2 AktG).

Öffentliche Zustelllungen gem. §1 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) i.V.m. §15 SächsVwZG

1)
Öffentliche Zustellung gem. §1 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) i.V.m. § 15 SächsVwZG

Abgabenbescheid vom 18.01.2010
Grundsteuer B
Steuer-Nr.: 00/00-0120-08/22-28

Unbekannter Sitz
Firma AVAC Bauträger GmbH Berlin, Rognitzstraße 12, 14059 Berlin

Die öffentliche Zustellung erfolgt, da der Sitz o.g. Firma sowie der Aufenthalt deren Geschäftsführers der Stadt Hoyerswerda nicht bekannt ist gem. §15 Abs.1 Nr.1 SächsVwZG.
Gem. §15 Abs.2 Satz 2 SächsVwZG kann der o.g. Abgabenbescheid für das Jahr 2010 innerhalb von zwei Wochen zu den Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Hoyerswerda Fachbereich Steuern, Schloßplatz 3, 02977 Hoyerswerda eingesehen oder abgeholt werden und gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gem. §1 Bekanntmachungssatzung als zugestellt.

Hoyerswerda, den 09.03.2010

Hennig
Amtsleiter
Amt für Finanzen

2)
Öffentliche Zustellung gem. §1 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) i.V.m. §15 SächsVwZG

Abgabenbescheid vom 13.01.2010
Grundsteuer B
Steuer-Nr.: 00/00-0078-00/001

Unbekannter Aufenthalt
Benkmann, Daniel, Ulrich-Röschstraße 63, CH-9500 Wil

Die öffentliche Zustellung erfolgt, da der Aufenthalt o.g. Person der Stadt Hoyerswerda nicht bekannt ist gem. §15 Abs.1 Nr.1 SächsVwZG.
Gem. §15 Abs.2 Satz 2 SächsVwZG kann der o.g. Abgabenbescheid für das Jahr 2010 innerhalb von zwei Wochen zu den Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Hoyerswerda Fachbereich Steuern, Schloßplatz 3, 02977 Hoyerswerda eingesehen oder abgeholt werden und gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gem. §1 Bekanntmachungssatzung als zugestellt.

Hoyerswerda, den 09.03.2010

Hennig
Amtsleiter
Amt für Finanzen

3)
Öffentliche Zustellung gem. §1 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) i.V.m. § 15 SächsVwZG

Abgabenbescheid vom 13.01.2010
Grundsteuer B
Steuer-Nr.: 00/00-0207-62/001

Unbekannter Aufenthalt
Werner, Maik, Am See 21, 02999 Lohsa

Die öffentliche Zustellung erfolgt, da der Aufenthalt o.g. Person der Stadt Hoyerswerda nicht bekannt ist gem. §15 Abs.1 Nr.1 SächsVwZG.
Gem. §15 Abs.2 Satz2 SächsVwZG kann der o.g. Abgabenbescheid für das Jahr 2010 innerhalb von zwei Wochen zu den Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Hoyerswerda Fachbereich Steuern, Schloßplatz 3, 02977 Hoyerswerda

eingesehen oder abgeholt werden und gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gem. §1 Bekanntmachungssatzung als zugestellt.

Hoyerswerda, den 09.03.2010

Hennig
Amtsleiter
Amt für Finanzen

4)
„Öffentliche Zustellung gem. §1 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) i.V.m. § 15 SächsVwZG

Abgabenbescheid vom 18.01.2010
Grundsteuer B
Steuer-Nr.: 00/00-0127-36/001

Unbekannter Aufenthalt
Gatta, Ivano, Straße des Friedens 3, 02977 Hoyerswerda

Die öffentliche Zustellung erfolgt, da der Aufenthalt o.g. Person der Stadt Hoyerswerda nicht bekannt ist gem. §15 Abs.1 Nr.1 SächsVwZG.
Gem. §15 Abs.2 Satz2 SächsVwZG kann der o.g. Abgabenbescheid für das Jahr 2010 innerhalb von zwei Wochen zu den Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Hoyerswerda Fachbereich Steuern, Schloßplatz 3, 02977 Hoyerswerda eingesehen oder abgeholt werden und gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gem. §1 Bekanntmachungssatzung als zugestellt.

Hoyerswerda, den 09.03.2010

Hennig
Amtsleiter Amt für Finanzen

5)
Öffentliche Zustellung gem. §1 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) i.V.m. &15 SächsVwZG

Abgabenbescheid vom 15.02.2010
Grundsteuer B
Steuer-Nr.: 00/00-0153-78/001

Unbekannter Aufenthalt
Rendel,Adolf, bei Barth, Am Anger 2, 18314 Bartelshagen

Die öffentliche Zustellung erfolgt, da der Aufenthalt o.g. Person der Stadt Hoyerswerda nicht bekannt ist gem. §15 Abs.1 Nr.1 SächsVwZG.
Gem. §15 Abs.2 Satz2 SächsVwZG kann der o.g. Abgabenbescheid für das Jahr 2010 innerhalb von zwei Wochen zu den Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Hoyerswerda Fachbereich Steuern, Schloßplatz 3, 02977 Hoyerswerda eingesehen oder abgeholt werden und gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gem. §1 Bekanntmachungssatzung als zugestellt.

Hoyerswerda, den 09.03.2010

Hennig
Amtsleiter Amt für Finanzen

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 12. März 2010 über die Einberufung der nächsten öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes „Elstertal“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Elstertal“ am 29.04.2010 um 13.00 Uhr im Landratsamt Bautzen, Außenstelle Kamenz, Raum E 30, Macherstr. 55, 01917 Kamenz stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil
TO 01: Feststellung Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle
TO 02: Beschlussvorlage 04/10; Übernahme der Standorte der „Präsentationsroute der Bergbausanierung“ durch den ZV Elstertal im Zuge der Errichtung des Wegeleitsystems- Wiedervorlage-

TO 03: Beschlussvorlage 05/10; Anpassung der Anordnungsbefugnis und Unterschriftenregelung

TO 04: Beschlussvorlage 06/10; Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung für die Maßnahme „Errichtung einer Schiffsanlegestelle am Geierswalder See“- Vorstellung Vorplanung; HP HYDRO- Planungsgesellschaft mbH, Wandlitz-

TO 05: Beschlussvorlage 07/10; Finanzierungsvereinbarung für Planungsleistungen zur „Erschließung Nordostufer am Spreetaler See“- Vorstellung Vorplanung; ARCUS mbH Cottbus

TO 06: Beschlussvorlage 08/10; Finanzierungsvereinbarung für Planungsleistungen zum „Landmarkenkonzept für sächsischen Teil des Lausitzer Seenlandes“- Vorstellung Wettbewerbsbeitrag, Frau Anna Schulze , Dresden-

TO 07: Bericht aus der AG der Zweckverbände und dem Koordinationsbüro

TO 08: Sachstand § 4- Maßnahmen

TO 09: Sachstand Naturschutzgroßprojekt

TO 10: Sonstiges

Bautzen, den 12.03.2010

Harig
Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).
Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Hoyerswerda
Bürgeramt
Bürgerservice
Dillinger Str. 1
02977 Hoyerswerda

Sprechzeiten:

Montag:	8.30 - 13.00 Uhr
Dienstag:	8.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	8.30 – 13.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 - 18.00 Uhr
Freitag :	8.30 - 13.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht auch an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen, es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Wir weisen darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hoyerswerda, den 04.03.2010

Stille
Amtsleiterin

Informationen / Informacije

Sprechtag der Schiedsstelle

Der nächste Sprechtag der Schiedsstelle findet für die Einwohner der Stadt Hoyerswerda am

12. April 2010
in der Zeit von 16:00 Uhr – 17:30 Uhr
im Neuen Rathaus

S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 1.16, statt.

Die Bürger der Stadt Hoyerswerda haben während dieser Zeit die Möglichkeit, sich bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (z.B. Schadenersatz, Schmerzensgeldforderungen, Nachbarschafts-recht usw.) sowie in Strafrechtsangelegenheiten (z. B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung usw.) persönlich oder schriftlich an die Schiedsstelle zu wenden.

Schriftliche Anträge können durch Einwohner der Stadt Hoyerswerda an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Hoyerswerda
Schiedsstelle
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Telefonisch können Anfragen zur Schiedsstelle über die Stabsstelle Recht der Stadt Hoyerswerda unter der Telefonnummer 45 71 78 gestellt werden.

Altersjubilare im April 2010

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

Altersjubilare, 90 Jahre

Walther, Manfred 04.04.1920
Hufelandstr. 32

Thiele, Wally 07.04.1920
Albert-Schweitzer-Str. 18

Trenner, Gertrud 29.04.1920
Tereschkowastr. 13

Altersjubilare, 85 Jahre

Walther, Ilse 02.04.1925
Hufelandstr. 32

Thiele, Waltraude 09.04.1925
Lipezker Platz 1

Handke, Melitta 11.04.1925
Albert-Schweitzer-Str. 10

Puppe, Gisela 17.04.1925
Bautzener Allee 59

Rösner, Horst 8.04.1925
Virchowstr. 16

Heinze, Edith 23.04.1925
Am Bahnhofsvorplatz 8 A

Stephan, Helene 23.04.1925
Teschenstr. 16

Werner, Fritz 23.04.1925
Ferdinand-von-Freiligrath-Str. 68

Neuhauser, Elsbeth 24.04.1925
Bautzener Allee 31

Robel, Gertrud 25.04.1925
Liselotte-Herrmann-Str. 12

Gahno, Joachim 29.04.1925
OT Knappenrode;
Karl-Marx-Str. 6 A

Urban, Elisabeth 30.04.1925
Brigitte-Reimann-Str. 2

Altersjubilare, 80 Jahre

Harbach, Ulrich 02.04.1930
Bautzener Allee 61

Feiter, Josef 03.04.1930
OT Knappenrode;
Lessingstr. 9 A

Gotscha, Helmut 06.04.1930
Breitscheidstr. 3

Junkowske, Maria 06.04.1930
Philipp-Melanchthon-Str. 18

Martens, Brigitte 06.04.1930
Hufelandstr. 21

Rosenkranz, Alfred 06.04.1930
Virchowstr. 7

Filor, Kurt 07.04.1930
Johann-Sebastian-Bach-Str. 28

Informationen / Informacije

Pietsch, Sonja 07.04.1930
Friedrich-Löffler-Str. 3

Schramm, Brigitte 08.04.1930
Walther-Rathenau-Str. 8

Meutzner, Günther 09.04.1930
Philipp-Melanchthon-Str. 1

Oboth, Lotar 10.04.1930
Ratzener Str. 16

Täuber, Herbert 10.04.1930
Rosenstr. 7

Marko, Wilhelm 11.04.1930
Gerhard-von-Scharnhorst-Str. 2

Straube, Irene 11.04.1930
Otto-Damerau-Str. 5

Thiele, Ruth 11.04.1930
Hufelandstr. 43

Primke, Frieda 12.04.1930
OT Bröthen/Michalken;
Am Anger;12

Roloff, Leo 13.04.1930
Teschenstr. 5

Kciuk, Ilse 15.04.1930
Teichweg 12

Fröhmer, Günter 16.04.1930
Franz-Liszt-Str. 45

Theuner, Ursula 16.04.1930
Tereschkowastr. 21

Ziegler, Charlotte 17.04.1930
Virchowstr. 7

Engler, Christa 19.04.1930
Hufelandstr. 17

Lanick, Margarete 19.04.1930
Ludwig-van-Beethoven-Str. 4

Hepprich, Käthe 20.04.1930
Bautzener Allee 47

Scholz, Hildegard 20.04.1930
Frederic-Joliot-Curie-Str. 7

Takacs, Lieselotte 20.04.1930
Ratzener Str. 46

Wilczynski, Vallerie 20.04.1930
Johannes-R-Becher-Str. 34

Triebel, Rolf 21.04.1930
Albert-Einstein-Str. 28

Pohl, Werner 24.04.1930
Johann-Sebastian-Bach-Str. 26

Klaczek, Edeltraud 25.04.1930
Kirchstr. 3

Priebe, Günter 29.04.1930
Johannes-R-Becher-Str. 16

45. Musikfesttage Hoyerswerda 18.04. – 09.05.2010

Programm:

01. Sonntag, 18.04.2010, 18.00 Uhr, Lausitzhalle

Eröffnungskonzert der 45. Musikfesttage Hoyerswerda
Romeo und Julia
Peter Tschaikowski: Romeo und Julia
Fantasieouvertüre nach Shakespeare
Alberto Ginastera: Konzert für Harfe und Orchester op. 25
Peter Tschaikowski: Sinfonie Nr. 4 f – Moll op. 36
Neue Lausitzer Philharmonie
Dirigent: GMD Eckehard Stier
Solistin: Christina Engelke, Harfe

02. Dienstag, 20.04.2010, 19.30 Uhr, Schloss Kaminzimmer
Musik & Malerei
Marius Winzeler, Kunsthistoriker, stellt anläßlich des 10. Todestages
Gemälde von Jürgen von Woyski vor.
Musikalische Begleitung: Hermann Naehring, Percussion

03. Donnerstag, 22.04.2010, 19.30 Uhr, Katholische Kirche „Zur Heiligen Familie“
Valerij Oistrach & Francesco de Zan
Violine und Klavier
Wolfgang Amadeus Mozart: Sonate Nr. 1
Anton Rubinstein: Sonate Nr. 2
Robert Schumann: Sonate Nr. 1
Peter Tschaikowski: Serenade Melancholique
Camille Saint Saens: Introduction und Rondo Capriccioso

Informationen / Informacije

04. Freitag, 23.04.2010, 19.00 Uhr, Schlosssaal
Junge Künstler musizieren
Musikschule des e-kub Hoyesrwerda

05. Sonntag, 25.04.2010, 16.00 Uhr, Lausitzhalle
„…das letzte Lied noch nicht gesungen!"
20 Jahre Kammerchor Hoyerswerda
Mitwirkende:
Kammerchor Hoyerswerda e.V.
Leitung: Anita Däbritz
Chor „Friedrich Wolf" Dresden e.V.
Leitung: Rolf Mickan
Ehemalige Chormitglieder des Kammerchores
Leitung: Dora Gebauer

06. Dienstag, 27.04.2010, 19.30 Uhr, Schlosssaal
Liederabend
Solisten: Hardy Brachmann, Gesang
Frank Bernard, Klavier

07. Donnerstag, 29.04.2010, 19.30 Uhr, Schlosssaal
Bassiona Amorosa
Kontrabässe: Roman Patkoló, Andrew Lee, Andrei Shynkevich,
Giorgi Makhoshvili, Ljubinko Lazic, Jan Jirmasek, Artem Chirkov
Piano: Milana Chernyavska
Leitung: Prof. Klaus Trumpf

08. Samstag, 01.05.2010, 10.00 Uhr, Schlosssaal
Die Bremer Jazzmusikanten
Familienvorstellung

09. Sonntag, 02.05. 2010, 18.00 Uhr, Lausitzhalle
Justus Frantz & Friends
Alfred Schnittke: Klavierquartett
Wolfgang Amadeus Mozart: Klavierquartett g-moll KV 478
1. Allegro
2. Andante
3. Rondo (Allegro moderato)
Johannes Brahms: Klavierquartett g-moll op. 25
1. Allegro
2. Intermezzo. Allegro ma non troppo – trio. Animato
3. Andante con moto
4. Rondo alla Zingarese
Mitwirkende:
Justus Frantz; Klavier
Ksenia Dubrowskaja, Violine,
Ivo Krastev, Viola
Dmitry Khrychev, Violoncello

10. Dienstag, 04.05.2010, 19.30 Uhr, Schloss Kaminzimmer
Das besondere Instrument
Psalterion
Diego Ortiz: Folias de Espana
Girolamo Frescobaldi: Partite sopra l'aria della Romanesca
Bartolomeo de Selma y Salaverde: Canzona a due
Sonate aus der Sammlung Genua Sonata primiera:
1. Allegro
2. Largo
3. Menuetto
4. Anonym (18. Jhd.)
Robert de Visée: Suite c-moll (um 1660 – nach 1720)
Prelude, Allemande, Courante, Sarabande, Gavotte
Carl Phillipp Emanuel Bach: Sonata Wq 87
1. Allegro
2. Andantino
3. Allegretto
Georg Philipp Telemann: Sonate C-Dur
1. Andante
2. Allegro
3. Presto
4. Dolce
5. Vivace
Solisten: Aline Zylberajch, Cembalo
Thomas Gruber, Psalterion

11. Mittwoch, 05.05., 19.30 Uhr, Schlosssaal
Sketches of Borgy & Bess
Eine Jazz – Skizze der Gershwin Oper
Mitwirkende:
Jan Christoph, Piano & Arrangements
Christian Frank, Bass
Dolores Revels, Gesang
Melvin Edmondson, Gesang
Thomas Himmel, Schlagzeug, Perkussion
Eckhard Petri, Saxophon, Klarinette

12. Donnerstag, 06.05.2010, 19.00 Uhr,
Schlosssaal
Sorbisches Konzert
Solisten: Christoph Staude, Klavier
Annette Elster, Sopran
Paul Rosner, Violine
Daniel Roy, Klarinette
Ana Topalovic, Cello
Jacqueline Kopacinski, Viola

Mit freundlicher Unterstützung der Stiftung für das Sorbische Volk

Informationen / Informacije

13. Sonntag, 09.05.2010, 18.00 Uhr, Lausitzhalle
Abschlusskonzert der 45. Musikfesttage Hoyerswerda
Sinfonisches Orchester Hoyerswerda
Leitung: Lutz Michlenz

Unterstützer und Sponsoren:
Ostsächsische Sparkasse Dresden, Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda
Kulturraum Oberlausitz / Niederschlesien, Stiftung für das Sorbische Volk,
Lessing-Gymnasium Hoyerswerda

Konzertorte: Lausitzhalle Hoyerswerda, Schloß Hoyerswerda, Katholische Kirche

Karten ab 28.01.2010 im Verkauf: Eintrittspreise von 8,20 EUR bis 29,80 EUR
Alle bekannten Vorverkaufsstellen und www.Musikfesttage-Hoyerswerda.de

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:
Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:
Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:
Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.